



1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

Anlage R
 Jeder Ehegatte mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Stpfl. / Ehemann Ehefrau

Renten und andere Leistungen

7 |

Leibrenten	1. Rente	2. Rente	3. Rente
1 = aus gesetzlichen Rentenversicherungen 2 = aus landwirtschaftlichen Alterskassen 3 = aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen 4 = aus eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherungen , wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31. 12. 2004 begonnen hat	100 <input type="checkbox"/>	150 <input type="checkbox"/>	200 <input type="checkbox"/>
	Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.	Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.	Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.
	EUR	EUR	EUR
5 Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung	101 <input type="text"/> , -	151 <input type="text"/> , -	201 <input type="text"/> , -
6 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	102 <input type="text"/> , -	152 <input type="text"/> , -	202 <input type="text"/> , -
7 Beginn der Rente	103 <input type="text"/>	153 <input type="text"/>	203 <input type="text"/>
8 Vorhergehende Rente: Beginn der Rente	105 <input type="text"/>	155 <input type="text"/>	205 <input type="text"/>
9 Ende der Rente	106 <input type="text"/>	156 <input type="text"/>	206 <input type="text"/>
10 Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeile 5 enthalten)	111 <input type="text"/> , -	161 <input type="text"/> , -	211 <input type="text"/> , -

11 Öffnungsklausel: (Prozentsatz lt. Bescheinigung des Versicherers)	112 <input type="text"/> , %	162 <input type="text"/> , %	212 <input type="text"/> , %
12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113 <input type="text"/>	163 <input type="text"/>	213 <input type="text"/>
13 bei Einmalzahlung: Betrag	114 <input type="text"/> , -	164 <input type="text"/> , -	214 <input type="text"/> , -

Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4)	1. Rente	2. Rente	3. Rente
6 = aus privaten Rentenversicherungen 7 = aus privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit 8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)	130 <input type="checkbox"/>	180 <input type="checkbox"/>	230 <input type="checkbox"/>
	Bitte 6, 7 oder 8 eintragen.	Bitte 6, 7 oder 8 eintragen.	Bitte 6, 7 oder 8 eintragen.
	EUR	EUR	EUR
15 Rentenbetrag	131 <input type="text"/> , -	181 <input type="text"/> , -	231 <input type="text"/> , -
16 Beginn der Rente	132 <input type="text"/>	182 <input type="text"/>	232 <input type="text"/>
17 Die Rente erlischt mit dem Tod von	133 <input type="text"/>	183 <input type="text"/>	233 <input type="text"/>
18 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133 <input type="text"/>	183 <input type="text"/>	233 <input type="text"/>
19 Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeile 15 enthalten)	134 <input type="text"/> , -	184 <input type="text"/> , -	234 <input type="text"/> , -

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

	1. Rente		2. Rente	
	EUR		EUR	
31 Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500		550	
32 Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501		551	
33 Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502		552	
34 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	524		574	
35 Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	Monat — 523	572	Monat — 573
36 Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	505		555	
37 Beginn der Leistung	506		556	
38 Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8a der Leistungsmitteilung	507		557	
39 Beginn der Rente	508		558	
40 Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8b der Leistungsmitteilung	509		559	
41 Beginn der Rente	510		560	
42 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511		561	
43 Andere Leistungen aus einem Versicherungsvertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8c der Leistungsmitteilung	512		562	
44 Erträge aus Altersvorsorgeverträgen oder einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 7 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8d der Leistungsmitteilung	513		563	
45 Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9 der Leistungsmitteilung	517		567	
46 Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeilen 31, 32, 36, 38, 40 und 44 enthalten)	516		566	

Werbungskosten

	EUR	
47 Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 (Art der Aufwendungen)	800	
48 Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 19 (Art der Aufwendungen)	801	
49 Werbungskosten zu den Zeilen 31, 43 bis 45 (Art der Aufwendungen)	802	
50 Werbungskosten zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	803	
51 Werbungskosten zu den Zeilen 36, 38 und 40 (Art der Aufwendungen)	806	
52 Werbungskosten zu Zeile 46 (Art der Aufwendungen)	805	

Steuerstundungsmodelle

53 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)		
---	--	--



200800312202

In der Anlage R sind die Einkünfte aus Renten sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen zu erklären. Jeder Ehegatte muss seine Angaben in einer eigenen Anlage R machen.

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei und brauchen nicht angegeben zu werden. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse und Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31.12.2004 begonnen hat (Zeilen 4 bis 13),
- sonstige – insbesondere private – Leibrenten (Zeilen 14 bis 19),
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B. der VBL oder einer ZVK, handelt (Zeilen 31 bis 46).

Zeilen 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet. Bei Beginn der Rente im Jahr 2008 beträgt der Besteuerungsanteil 56 Prozent.

Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus einer eigenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherung, wenn die Laufzeit der Versicherung nach dem 31.12.2004 begonnen hat (vgl. Erläuterungen zum Hauptvordruck Zeilen 61 bis 66). Der steuerfreie Teil der Rente wird festgeschrieben und im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre als Festbetrag vom **Jahres-(brutto)rentenbetrag** abgezogen.

Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Zeile 4

Bitte tragen Sie anhand der im Vordruck genannten Ziffern den Versorgungsträger in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

Hierzu gehören nicht nur Altersrenten des jeweiligen Versorgungsträgers, sondern auch Berufs- und Erwerbsminderungsrenten.

Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt es sich um Pflichtversorgungssysteme für bestimmte Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

Zeile 5

Einzutragen ist stets der aus der Renten-(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres-(brutto)rentenbetrag**, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in Zeile 70 des Hauptvordrucks als Sonderausgaben geltend.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Ziehen Sie diese Zuschüsse daher von den in Zeile 70 des Hauptvordrucks geltend gemachten Aufwendungen für die Krankenversicherung ab.

Zeile 6

Einzutragen ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Jahresbetrag der Rente aus dem Jahr der Festschreibung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente auf Grund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) geändert wurde. Dieser Betrag kann

der Renten-(anpassungs)mitteilung entnommen werden oder ist ggf. bei Ihrem Versorgungsträger oder Ihrer Versicherung zu erfragen.

Nicht einzutragen sind unregelmäßige Anpassungen (z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte).

Zeile 7

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im Jahr 2008 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein.

Zeilen 8 und 9

Ist Ihrer Rente lt. den Zeilen 4 und 5, z. B. Alters- oder Witwenrente, eine andere Rente, z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten, vorangegangen, tragen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Zeile 10

Die in Zeile 5 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die **nur ein Kalenderjahr** betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Zeilen 11 bis 13

Haben Sie bis zum 31.12.2004 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 19) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Ihr Versorgungsträger bescheinigt Ihnen auf Ihr Verlangen hin den Prozentsatz, der der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt. Der Nachweis ist einmalig durch Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

Zeilen 14 bis 19

Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 10 und nicht in den Zeilen 31 bis 46 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten).

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente nach vollendetem

60. Lebensjahr	22 %	61. Lebensjahr	22 %
62. Lebensjahr	21 %	63. Lebensjahr	20 %
64. Lebensjahr	19 %	65. Lebensjahr	18 %

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Zeile 14

Bitte tragen Sie die Art Ihrer Leibrente anhand der im Vordruck genannten Ziffern in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

Zeile 15

Einzutragen ist in der Regel der von der Versicherung mitgeteilte **Jahres-(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.

Zeile 16

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird.

Zeilen 17 und 18

Eintragungen sind nur erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Zeile 19

Die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die **nur ein Kalenderjahr** betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Zeilen 31 bis 45

Über Ihre Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag (Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparpläne) oder einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse (auch VBL) oder Direktversicherung) haben Sie von Ihrem Anbieter eine Leistungsmitteilung („Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 5 EStG“) erhalten.

Tragen Sie bitte die bescheinigten Leistungen sowie ggf. den Leistungsbeginn und das Leistungsende in die entsprechenden Zeilen 31 bis 45 ein und fügen Sie bitte die Leistungsmitteilung bei.

Zeile 46

Die in den Zeilen 31, 32, 36, 38, 40 und 44 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die **nur ein Kalenderjahr** betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Teil- oder Einmalkapitalauszahlungen sind hier ebenfalls nicht einzutragen.

Zeilen 47 bis 52

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €.

Zeile 53

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt.